



GEMEINDE STAMMHEIM

EINZELINITIATIVE „GRÜNGUT IM TALINTERNEN KREISLAUF“ TEILWEISE GÜLTIGERKLÄRUNG

Mit Datum vom 27. Oktober 2021 reichten 75 Initianten aus dem Stammertal dem Gemeinderat eine Einzelinitiative mit folgendem Wortlaut ein:

Initiative «Grüngut im talinternen Kreislauf»

«Die Entsorgung und Verwertung des Grüngutes aus den Haushalten und Betrieben der Gemeinde Stammheim ist nach folgenden Kriterien auszugestalten:

Sie soll umweltgerecht und ökologisch sinnvoll mittels eines möglichst talinternen Stoff- und Energiekreislaufs erfolgen. Zu diesem Zweck ist insbesondere die Erstellung eines alles umfassenden zentralen Recycling-Platzes/ -Hofes zu prüfen.

Die Entsorgung und Verwertung des Grüngutes soll über eine verursachergerechte Kostenüberwälzung erfolgen, aufgeteilt in eine den Haushalts-/Betriebsgrössen angepasste Grundgebühr und eine mengenabhängige Gebühr unter Beachtung von Art. 32a Abs. 1 und 4 USG. Bis zum Zeitpunkt der Umsetzung ist das bisherige Konzept (Bringprinzip zu Sammelstellen und keine Grünabfuhr) beizubehalten».

Damit eine Einzelinitiative formell gültig ist, muss sie einen Gegenstand zum Inhalt haben, welcher in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung resp. Urnenabstimmung fällt (§ 147 des Gesetzes über die politischen Rechte).

Der 1. Absatz wird als gültige Initiative den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022 vorgelegt, da in der Abfallverordnung der Gemeinde Stammheim ein entsprechender Satz betreffend die talinterne Entsorgung verankert werden könnte.

Der 2. Absatz liegt gemäss Artikel 7 Abs. 2 sowie Artikel 2 Abs. 4 der Abfallverordnung der Gemeinde Stammheim in der Kompetenz des Gemeinderates und ist aus diesem Grund formell ungültig.

Rechtsmittel:

Gegen die Beschlussfassung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Andelfingen, 8450 Andelfingen, erhoben werden. Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.